

## Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 25. Oktober 2004

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3155/1458-MPA BS

**Gegenstand:**

Einflügelige Stahltür mit der Bezeichnung „Teckentrup DF“ als  
RS-1-Tür nach DIN 18 095

**Antragsteller:**

Teckentrup GmbH & Co. KG  
Industriestraße 50  
33415 Verl-Sürenheide

**Geltungsdauer bis:**

01. April 2014

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3155/1458-MPA BS vom 25. Oktober 2004.

Dieser Bescheid umfasst 1 Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3155/1458-MPA BS ist erstmals am 25. Oktober 1999 ausgestellt worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.



Dipl.-Ing. T. Pankoke  
Leiter der Prüfstelle



Braunschweig, den 07.2010



i. A.  
Techn. Ang. D. Kellermann  
Sachbearbeiter

Diese Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

**Bescheid**  
über  
die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 25. Oktober 2004

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3155/1458-MPA BS

**Gegenstand:**

Einflügelige Stahltür mit der Bezeichnung „Teckentrup DF“  
als RS-1-Tür nach DIN 18 095

**Antragsteller:**

Teckentrup GmbH & Co. KG  
Industriestraße 50  
D 33415 Verl-Sürenheide

**Geltungsdauer bis:**

30. Juni 2010

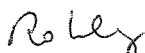
Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3155/1458-MPA BS vom 25. Oktober 2004.

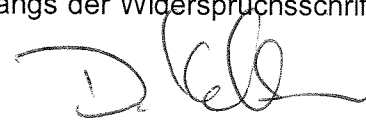
Dieser Bescheid umfasst 1 Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3155/1458-MPA BS ist erstmals am 25. Oktober 1999 ausgestellt worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.

  
ORR Dr.-Ing. Rohling  
Leiterin der Prüfstelle



i. A.  
Kellermann  
Sachbearbeiter

Jede Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der einflügeligen Stahltür „Teckentrup DF“ und ihre Verwendung als Rauchschutztür RS-1-Tür gemäß Normbezeichnung DIN 18 095-1, -2 und ggf. -3<sup>1)</sup>.

### 1.2 Anwendungsbereich

Stahltüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

#### 1.2.1 Abmessungsgrenzwerte

Stahltüren nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen:	1350 mm x 2500 mm

jedoch mit Oberteil eine Höhe von max. 3000 mm



#### 1.2.2 Angrenzende Bauteile

Die Stahltür ist in die nachfolgend aufgeführten Bauteile einzubauen bzw. zu befestigen:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, -2, -3, -4, Wanddicke  $\geq 115$  mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe II, II a, III, III a,
- Wände aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke  $\geq 100$  mm, Festigkeitsklasse mindestens B 15,
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165, Steinfestigkeitsklasse 4, Wanddicke  $\geq 175$  mm,
- Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse G 4.4, Wanddicke  $\geq 150$  mm,
- mindestens feuerhemmende Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30- nach DIN 4102-4, Wanddicke  $\geq 100$  mm, mit einem umlaufenden zusätzlichen Türgeväänderrahmen (siehe Abschnitt 1.2.3), bestehend aus z.B. U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen von 40/50/40 mm, Materialdicke  $\geq 2$  mm oder aus Vierkant-Rohrprofilen mit den Mindestabmessungen 40/50/2 mm bzw. nach den örtlichen statischen Erfordernissen,

1) Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 9.

- mindestens feuerhemmende Montagewände in Metall- oder Holzständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung in Anlehnung an DIN 4102-4 - durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 30 - bzw. durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (nicht mit äußerer metallischer Bekleidung), Wanddicke  $\geq 95$  mm, mit einem umlaufenden zusätzlichen Türgewänderrahmen (siehe Abschnitt 1.2.3), bestehend aus z. B. U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen von 40/50/40 mm, Materialdicke  $\geq 2$  mm oder aus Vierkant-Rohrprofilen mit den Mindestabmessungen 40/50/2 mm bzw. nach den örtlichen statischen Erfordernissen, oder
- bekleideten und unbekleideten Stützen oder Träger aus Holz mit anschließenden raumabschließenden Bauteilen nach den örtlichen statischen Erfordernissen,
- bekleideten und unbekleideten Stützen oder Träger aus Stahl mit anschließenden raumabschließenden Bauteilen nach den örtlichen statischen Erfordernissen.

Die Verwendung der Tür ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Anschlüsse der Stahltür an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen - auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit - fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

### 1.2.3 Türen-Einbau in Montage-Trennwände

Vor dem Einbau von Türen in Montage-Trennwände ist der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich I od. II) durch den Bauherrn oder dessen Planer zu führen.

### 1.2.4 Gefahrenstoffverordnung

Auf Grund der Erklärung des Antragstellers werden in der Stahltür keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das In-Verkehr-Bringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



## 2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.1 Allgemeines

Türflügel und Zarge sowie alle Zubehörbauteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 6 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

### 2.2 Ausführungsarten

Der ca. 52 mm (62 mm) dicke Türflügel muss im Wesentlichen aus Stahlblechen bestehen zwischen denen sich Mineralfaserplatten befinden. In den Türflügel können Verglasungen eingesetzt werden, die über profilierte Stahlglasshalteleisten befestigt werden.

Es darf ein 52 mm (62 mm) dickes Oberteil verwendet werden das dem Türflügelaufbau entspricht, oder Glas mit Kämpfer eingesetzt werden.

Die Zarge, auch Rahmen genannt, muss als Stahleck- oder als Stahlaufassungszarge ausgeführt sein.

Der Türflügel der Tür kann mit  $\geq 6$  mm dicken Glasscheiben verglast und/oder mit Paneelen ausgefacht sein (hinsichtlich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Gläsern kann keine Aussage gemacht werden, hier sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften<sup>1)</sup> zu beachten).

### 2.3 Zubehörbauteile

Die Stahltür muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18 272,
- Einsteckschlösser nach DIN 18 250,
- Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179,
- Panikverschlüsse nach DIN EN 1125,
- Türschließer nach DIN 18 263 oder DIN EN 1154 oder DIN EN 1155,
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273.

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese Stahltür durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.



### 3 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

#### 3.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A (BRL A) Teil 2. Nach BRL A Teil 2, lfd. Nr. 2.33 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahltür mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellerwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18 095-1 in Form der Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Rauchschutzabschluss

In jedem Herstellwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle schließt mindestens die in DIN 18200 : 2000-05 aufgeführten Maßnahmen ein.

### 4 Kennzeichnung für den Rauchschutzabschluss

Jede Stahltür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes Metallschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 26 mm x 148 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18 095-RS-1,
- Stahltür RS-1 „Teckentrup DF“,
- Name des Herstellers: tekla-Technik Tor + Tür GmbH & Co. KG,
- abP-Nr.: P-3155/1458-MPA BS vom 25.10.2004,
- Prüfstelle MPA Braunschweig,
- Herstelljahr.



Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

## 5 Bestimmungen für den Einbau und die Wartung

### 5.1 Einbaudetails

Die Stahltür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200° C herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.2.2, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind lediglich Flachrundschwellen mit kreisförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Die Anschlüsse der Rauchschutztür an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18 095-2 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

Ausführungsvarianten enthalten die bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

### 5.2 Angrenzende Bauteile

Die Stahltür muss in Wände, nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut oder Stützen, Balken oder Träger nach Abschnitt 1.2.2 bzw. nach den örtlichen statischen Erfordernissen angeschlossen werden.

### 5.3 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen, Balken und Trägern nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen.

### 5.4 Einbauanleitung

Den Stahltüren muss eine Einbauanleitung beiliegen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung der Stahltür,
- Baurichtmaß und Zargenfalzmaß der Stahltür,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge,



- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie die Stahltür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Stahltür einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und ggf. der Feststellanlage.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18 095-1 sind zu jeder Stahltür eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie zu den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, stehen.

## 5.5 Türschließereinstellung

Der an der Stahltür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass sich die Stahltür aus einem Öffnungswinkel von ca. 5° selbsttätig schließt.

## 6 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

### 6.1 Wartungsanleitung

Den Stahltüren muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Stahltür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

### 6.2 Feststellanlage

Rauchschtüren dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Bei der Verwendung einer Feststellanlage sind die Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin zu beachten. In der Richtlinie für Feststellanlagen sind u. a. in den Abschnitten 4 bis 6 die Montage, Abnahmeprüfung und periodische Überwachung geregelt.

## 7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

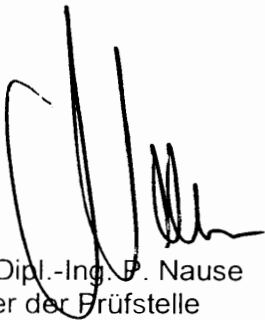
## 8 Allgemeine Hinweise

8.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

8.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird ohne Schaden der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.



- 8.3 Der Hersteller bzw. Vertreter des Bauproduktes hat, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen z. B. von Werbeschriften, Verkaufsunterlagen, Angeboten dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt, d. h. es kann nachträglich zu jeder Zeit ergänzt und/oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



RR Dipl.-Ing. P. Nause  
Leiter der Prüfstelle



i. A.  
Techn. Ang. D. Kellermann  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 25. Oktober 2004

**Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien**

- 1) DIN 18 095-1 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (1988-10)
- DIN 18 095-2 Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit (1991-03)
- DIN 18095-3 Rauchschutzabschlüsse - Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen (1999-06)
- 2) DIN 1053-1 Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- DIN 1053-2 Mauerwerk - Teil 2: Mauerwerksfestigkeitsklassen aufgrund von Eignungsprüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
- DIN 1053-3 Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk, Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- DIN 1053-4 Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen (jeweils geltende Ausgabe)
- 3) DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
- 4) DIN V 4165 Porenbetonsteine - Plansteine und Planelemente (jeweils geltende Ausgabe)
- 5) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (Ausgabe 1994-03)
- DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) (1991-03)
- 6) DIN 18 272 Feuerschutzabschlüsse; Bänder für Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (1987-08)
- 7) DIN 18 250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (2003-10)
- 8) DIN EN 179 Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte; Anforderungen und Prüfverfahren (2002-06)
- 9) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange; Anforderungen und Prüfverfahren (2002-06)
- 10) DIN 18263-1 Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder (1997-05)
- DIN 18 263-4 Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) (1997-05)
- 11) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (2003-04)
- 12) DIN EN 1155 Schlösser und Baubeschläge; Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren (2003-04)
- 13) DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (1997-12)
- 14) Bauregelliste A Teil 2 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 15) Richtlinien für Feststellanlagen (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 14) Bauregelliste A Teil 2 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 15) Richtlinien für Feststellanlagen (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



### Werksbescheinigung für Rauchschutztüren

- Name des Herstellers: tekla-Technik Tor + Tür GmbH & Co. KG
- Anschrift: Industriestraße 27, D-33415 Verl-Sürenheide

bescheinigt hiermit, dass die aus unserer Produktion stammende Rauchschutztür mit der Bezeichnung: „Teckentrup DF“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr.: P-3155/1458-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 25. Oktober 2004 und den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten,

- a) hergestellt wurde<sup>1)</sup>
- b) mit Abweichungen hergestellt wurde<sup>1)</sup>

Die Abweichungen \_\_\_\_\_  
sind durch die gutachtliche Stellungnahme Nr.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
des Prüfinstitutes \_\_\_\_\_  
für zulässig erklärt worden.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Zubehörbauteile, z. B. (Schlösser, Türdrücker), wird die Übereinstimmung ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Zubehörbauteile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses<sup>1)</sup>,
- eigener Kontrollen<sup>1)</sup>,
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Zubehörbauteile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat<sup>1)</sup>.

Die Rauchschutztür wurde im Herstellungsjahr \_\_\_\_\_ gefertigt.

Die Rauchschutztür wurde im Herstellerwerk \_\_\_\_\_ gefertigt.

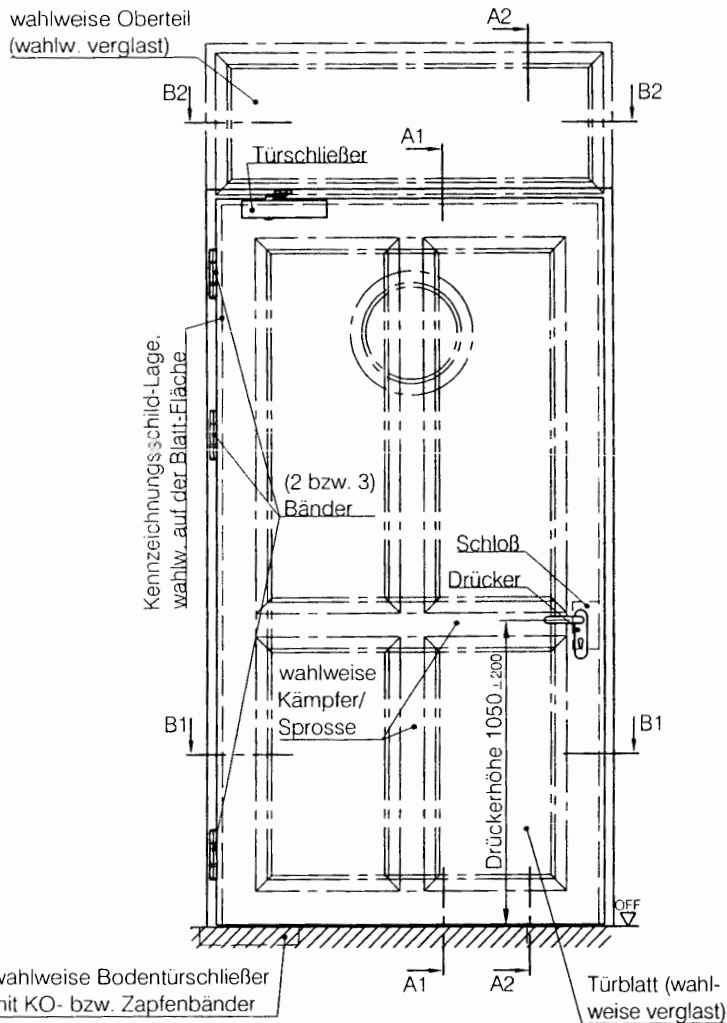
Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auf Anforderung als Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Ort, Datum

<sup>1)</sup>Nichtzutreffendes streichen



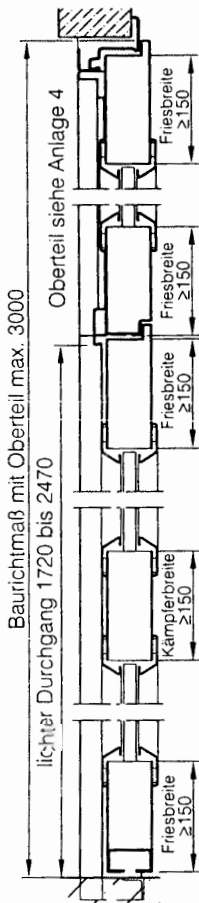
rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel



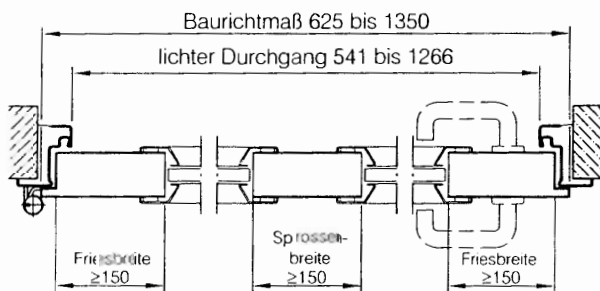
▲ Bandseitige Tür-Ansicht



▲ Schnitt A2 - A2  
Tür mit Oberteil (mit Kämpfer)



▲ Schnitt A2 - A2  
Tür mit Oberteil (gegengefälzt)



▲ Schnitt B1 - B1

Türmaße siehe Anlagen 2 bis 5

**Grundsatz-Hinweise:**

Angrenzende Bauteile und Türen-Einbau nach werkseitiger Einbau-Anleitung sowie Türen-Betrieb und -Wartung nach werkseitiger Wartungs-Anleitung.

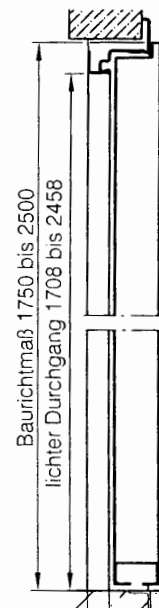
Angrenzende Bauteile und deren Anschluß zur Tür müssen dauerhaft rauchdicht sein (z.B. durch dauerelastische Anschlußfugen-Abdichtung) und über eine nachgewiesene Stabilität verfügen.

Zargen-Varianten, -Abmessungen, und -Befestigungen (z.B. Verankerungen/Hinterfüllung). Ausführungen von Türblatt, Oberteil, Kämpfer, Sprosse, Verglasung, Bodendichtungen und Zubehörteile nach Anlage 1 bis 6 bzw. nach werkseitiger Einbau-Anleitung.

Besondere Hinweise nach Anlage 6



Alle Maße in mm  
Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

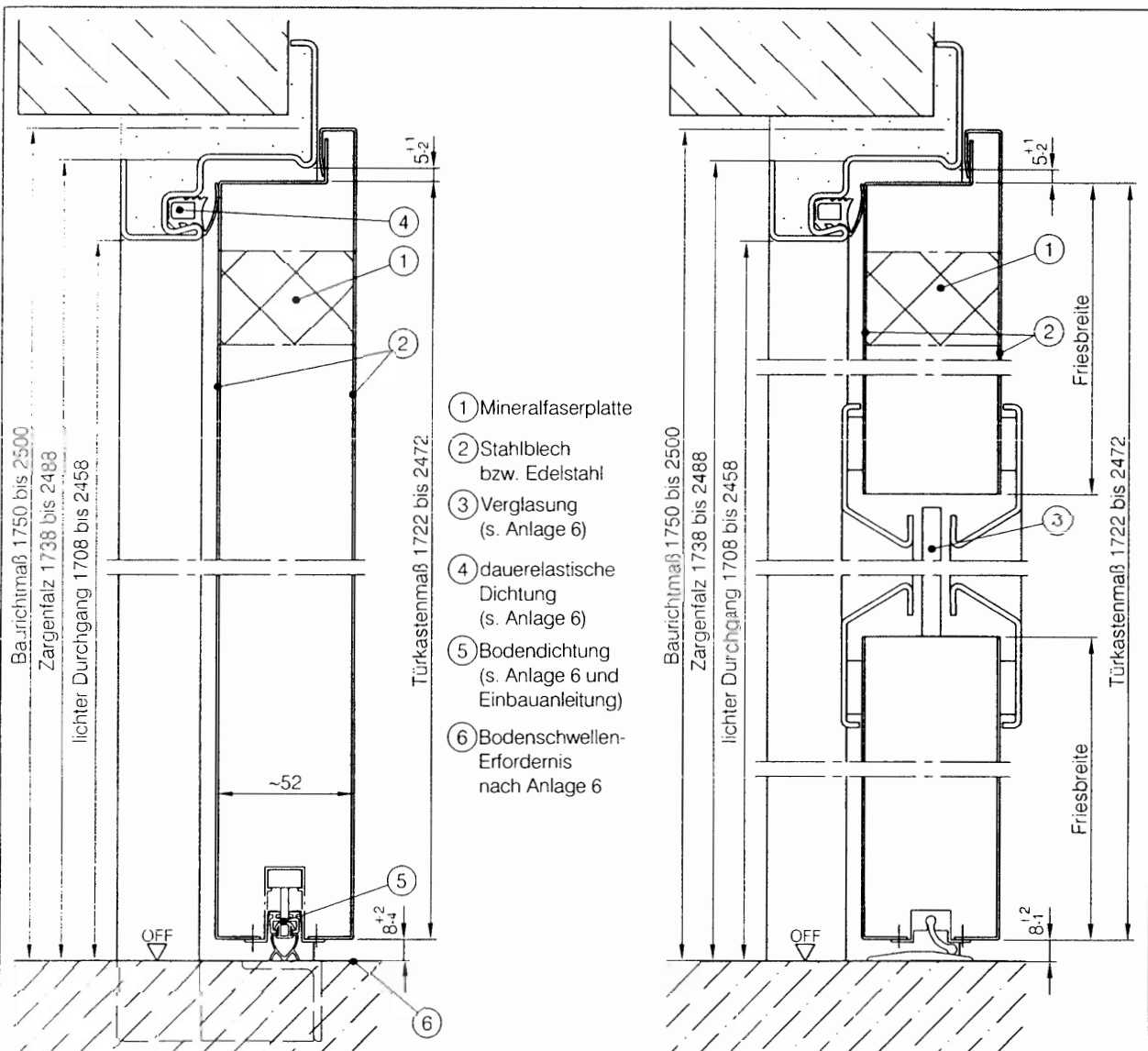


Schnitt A1 - A1  
▲ Tür ohne Oberteil

Rauchschtztür DIN 18095-RS-1  
Rauchschtztür RS-1 "Teckentrup DF"

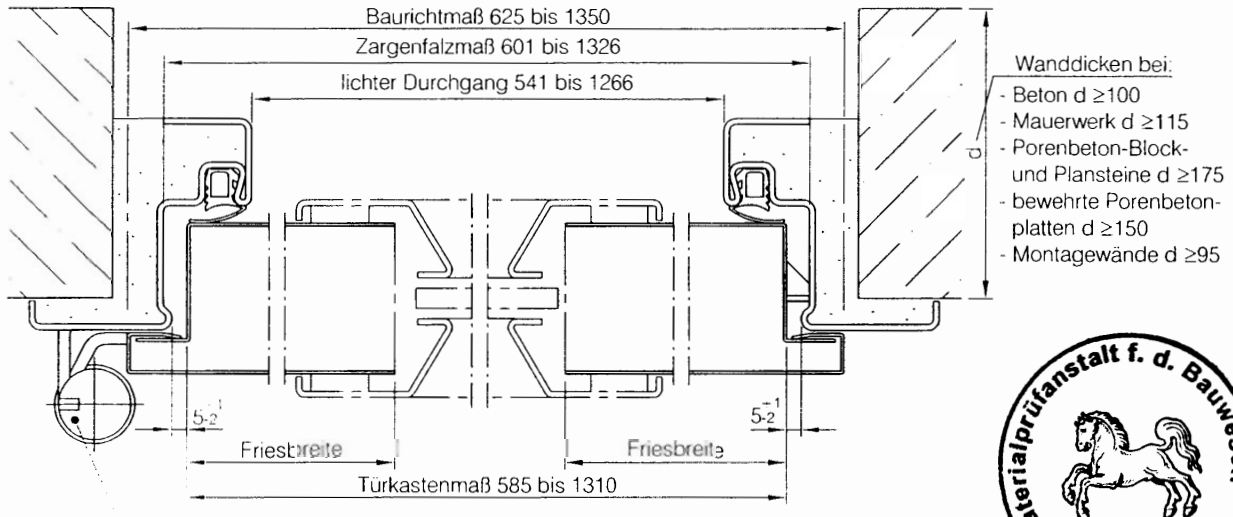
Übersicht

Anlage 1  
zum allgemeinen  
bauaufsichtl. Prüfzeugnis  
Nr.: P-3155/1458-MPA BS



▲ Vertikalschnitt A1 - A1  
Tür ohne Verglasung -  
mit absenkbarer Bodendichtung

▲ Vertikalschnitt A1 - A1  
Tür mit Verglasung -  
mit Schleifdichtung



mindestens 2 Konstruktionsbänder

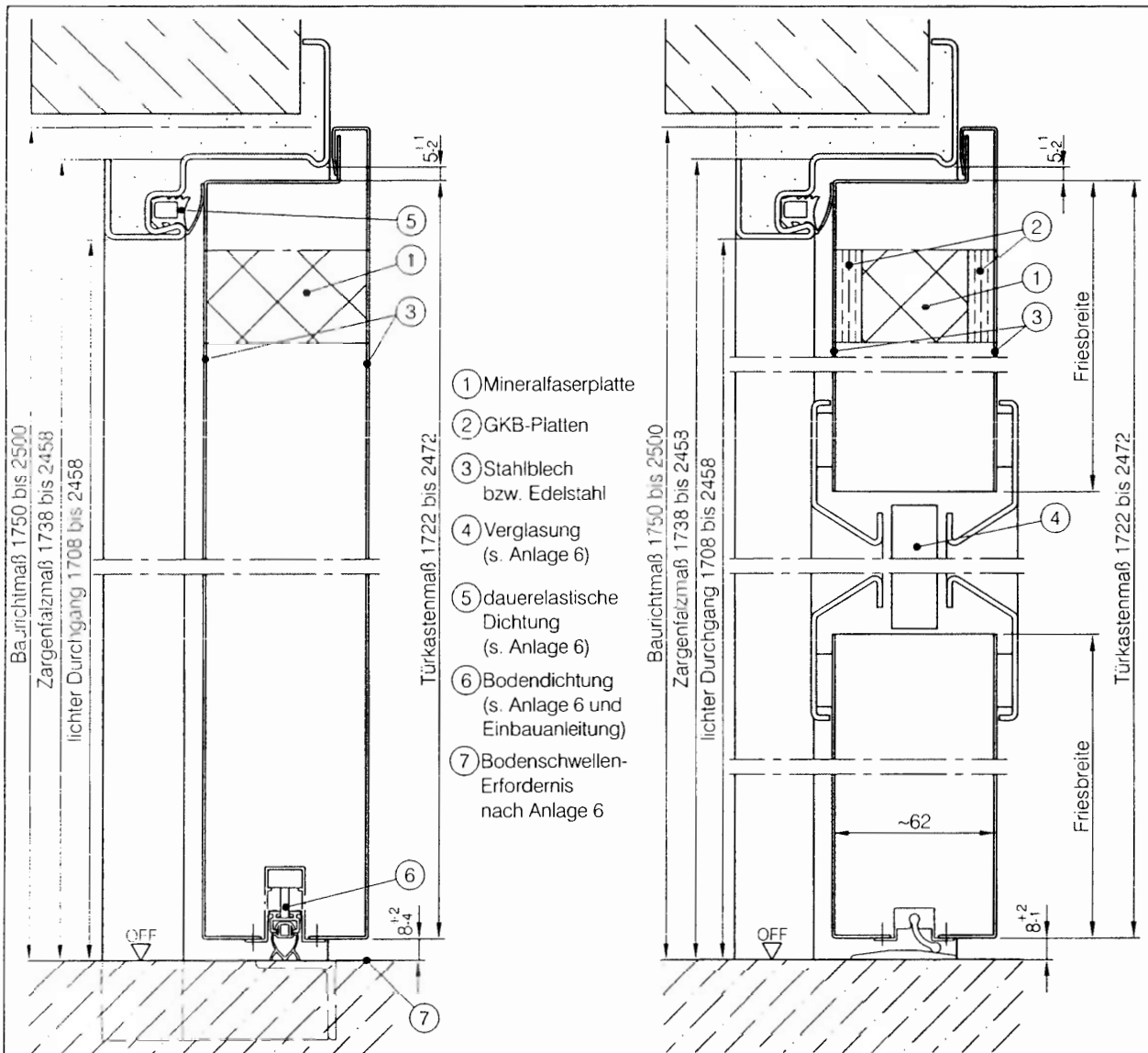
▲ Horizontalschnitt B1 - B1



Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

Rauchschtür DIN 18095-RS-1  
Rauchschtür RS-1 "Teckentrup DF"  
Türblattdicke: 52mm  
Vertikalschnitte (ohne Oberteil) A1 - A1  
Horizontalschnitt B1- B1

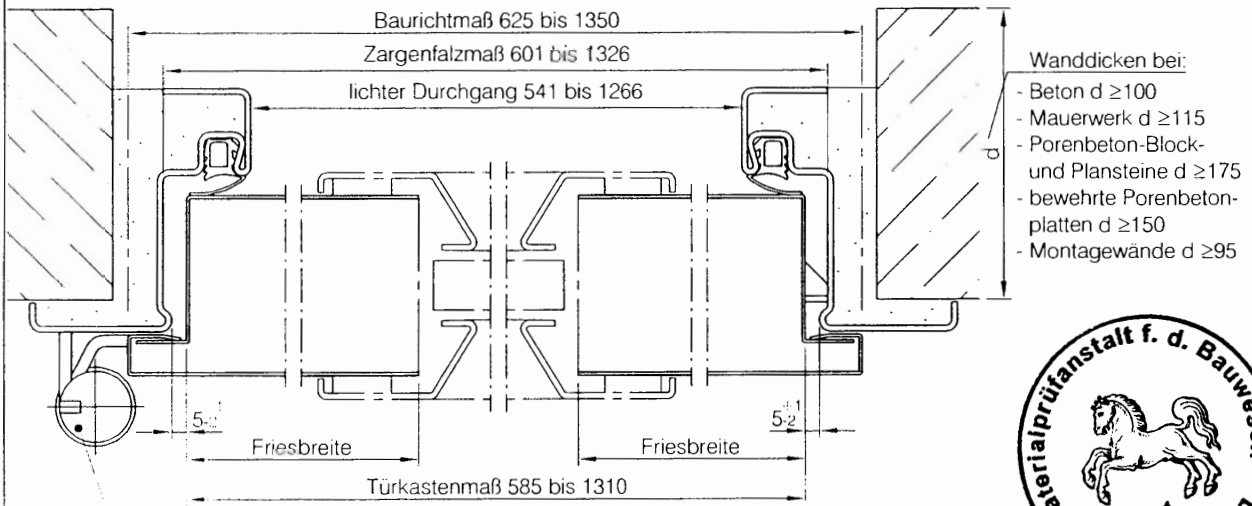
Anlage 2  
zum allgemeinen  
bauaufsichtl. Prüfzeugnis  
Nr.: P-3155/1458-MPA BS



- ① Mineralfaserplatte
- ② GKB-Platten
- ③ Stahlblech bzw. Edelstahl
- ④ Verglasung (s. Anlage 6)
- ⑤ dauerelastische Dichtung (s. Anlage 6)
- ⑥ Bodendichtung (s. Anlage 6 und Einbauanleitung)
- ⑦ Bodenschwellen-Erfordernis nach Anlage 6

▲ Vertikalschnitt A1 - A1  
Tür ohne Verglasung -  
mit absenkbarer Bodendichtung

▲ Vertikalschnitt A1 - A1  
Tür mit Verglasung -  
mit Schleifdichtung



- Wanddicken bei:
- Beton  $d \geq 100$
  - Mauerwerk  $d \geq 115$
  - Porenbeton-Block- und Plansteine  $d \geq 175$
  - bewehrte Porenbetonplatten  $d \geq 150$
  - Montagewände  $d \geq 95$

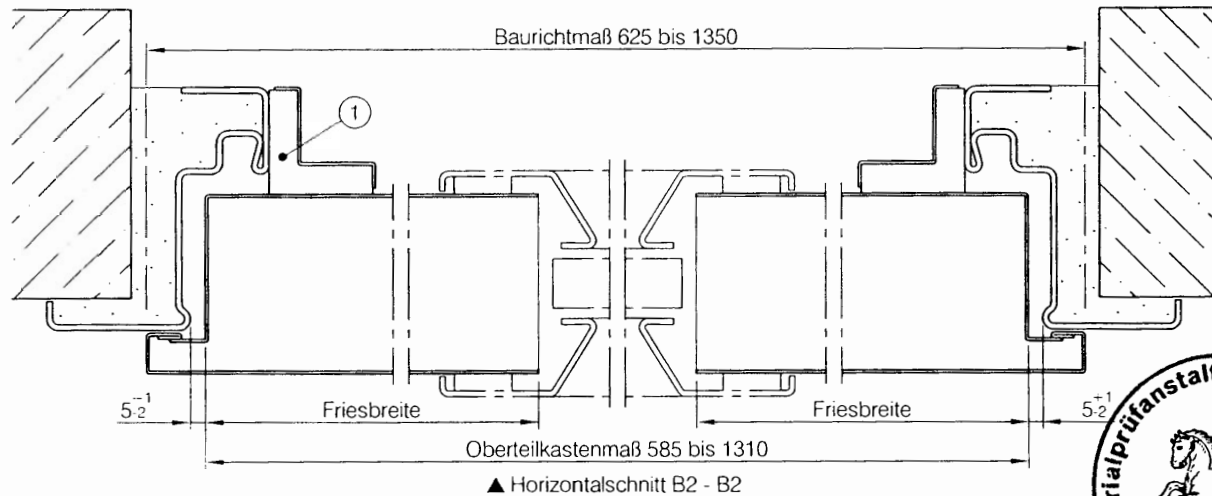
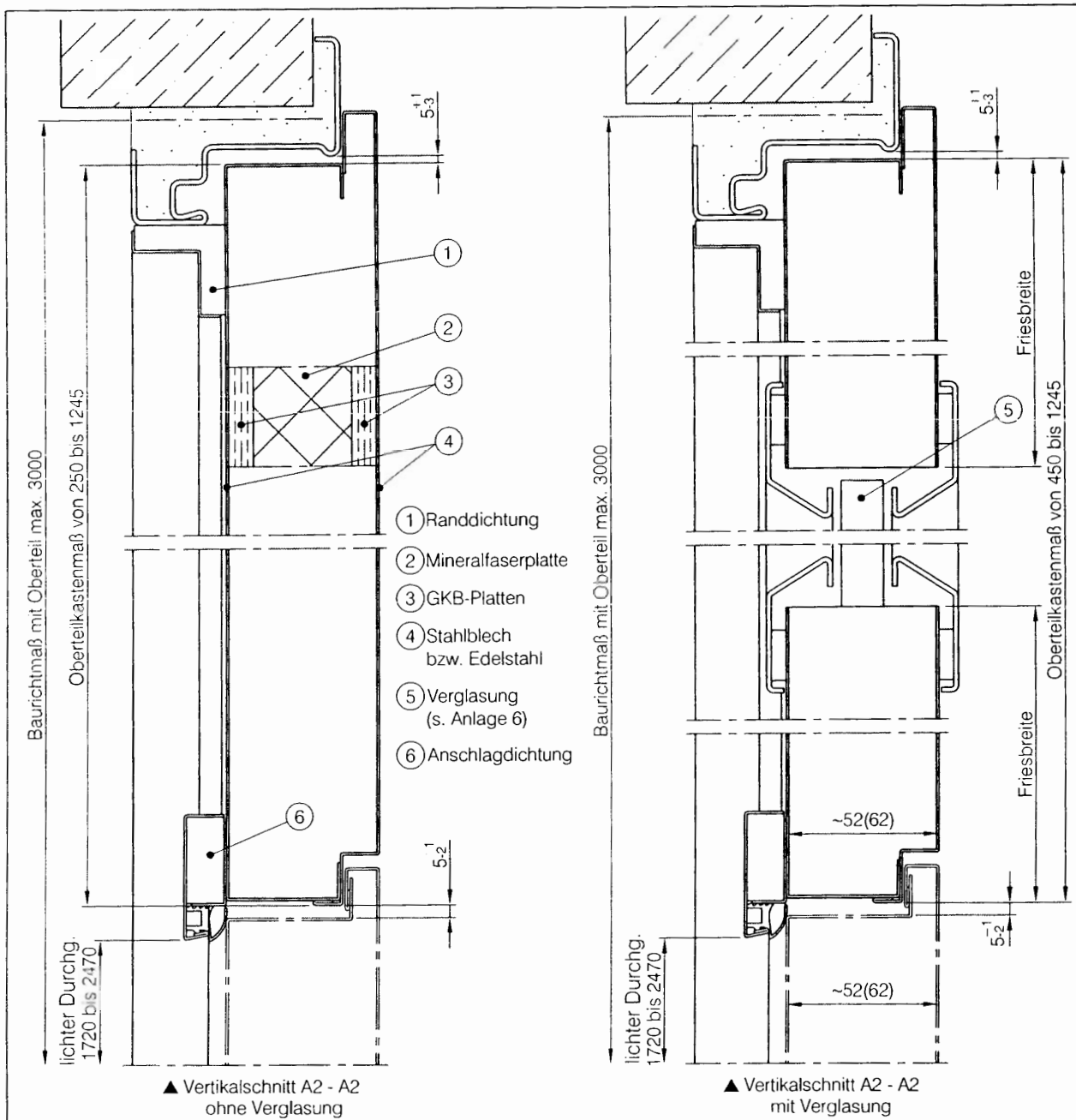
mindestens  
2 Konstruktionsbänder

▲ Horizontalschnitt B1 - B1



Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

<p>Rauchschutztür DIN 18095-RS-1 Rauchschutztür RS-1 "Teckentrup DF" Türblattdicke: 62mm Vertikalschnitte (ohne Oberteil) A1 - A1 Horizontalschnitt B1- B1</p>	<p>Anlage 3 zum allgemeinen bauaufsichtl. Prüfzeugnis Nr.: P-3155/1458-MPA BS</p>
--	---

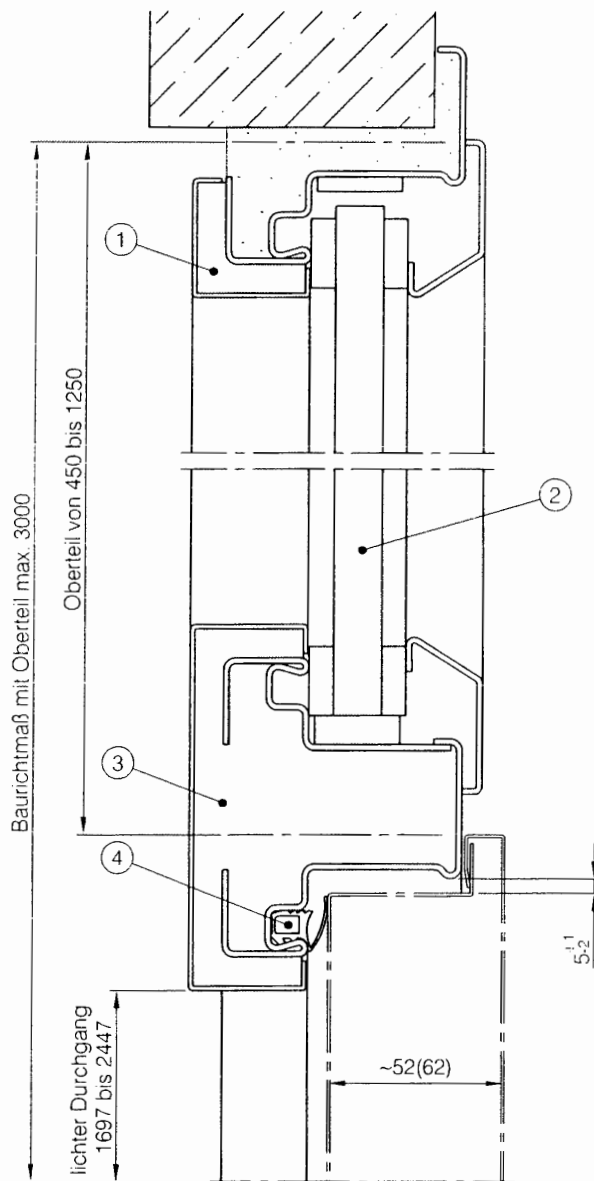


Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

Rauchschutztür DIN 18095-RS-1  
 Rauchschutztür RS-1 "Teckentrup DF"  
 Oberteildicke: 52mm und 62mm  
 Vertikalschnitte (ohne Tür) A2 - A2  
 Horizontalschnitt B2 - B2

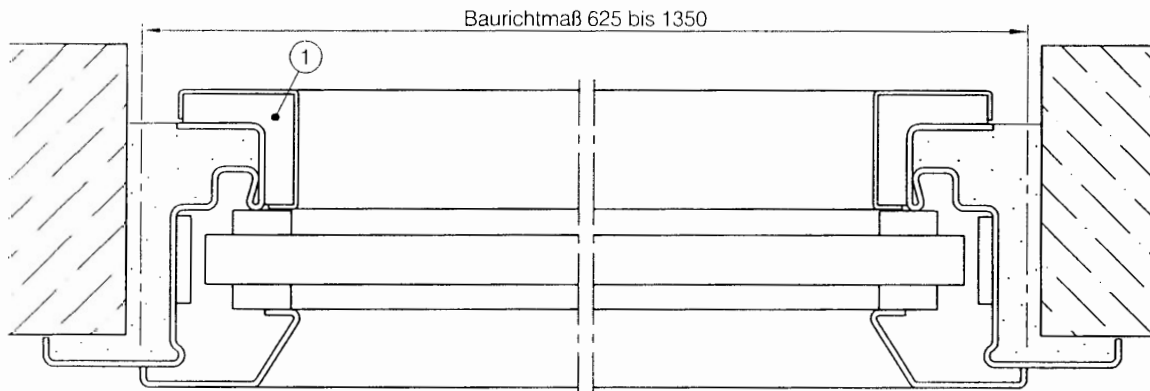
Anlage 4  
 zum allgemeinen  
 bauaufsichtl. Prüfzeugnis  
 Nr.: P-3155/1458-MPA BS





- ① Randdichtung
- ② Verglasung (s. Anlage 6)
- ③ Kämpfer
- ④ dauerelastische Dichtung (s. Anlage 6)

▲ Vertikalschnitt A2 - A2

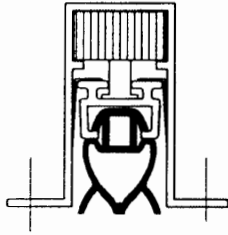


▲ Horizontalschnitt B2 - B2

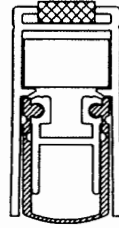
Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

Rauchschutztür DIN 18095-RS-1  
 Rauchschutztür RS-1 "Teckentrup DF"  
 Oberteil für Türdicke 52mm und 62mm  
 Vertikalschnitte (ohne Tür) A2 - A2  
 Horizontalschnitt B2 - B2

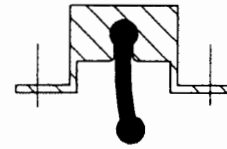
Anlage 5  
 zum allgemeinen  
 bauaufsichtl. Prüfzeugnis  
 Nr.: P-3155/1458-MPA BS



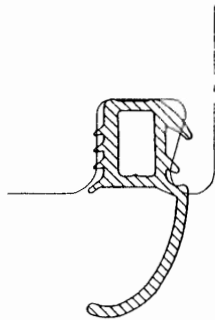
▲ Automatisch absenkbare Bodendichtung  
Athmer-Typ: Schall-Ex-RD



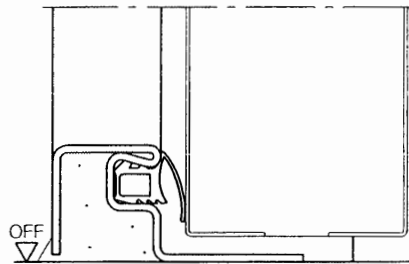
▲ Automatisch absenkbare Bodendichtung  
Athmer-Typ: Schall-Ex L-15 Tekla



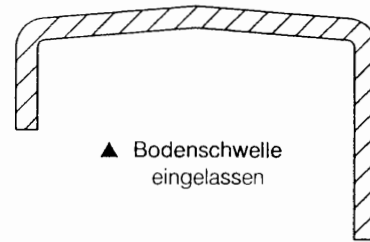
▲ Bodenaufdichtung "Tekla"-Schleifdichtung  
- nur in Verbindung mit Bodenschwelle



▲ Dichtungsmittel für Stahlzarge



▲ Anschlagschiene mit Dichtung nicht für Flucht- und Rettungswege zugelassen



▲ Bodenschwelle eingelassen



▲ Bodenschwelle aufgesetzt

- ▲ Boden-Schwelle
- Boden-Schwelle ist erforderlich bei allen Boden-Beläge, die keine optimale Abdichtung zwischen Türblatt-Bodendichtung und Boden-Belag ermöglichen (z.B. Noppen-Beläge, Teppichböden, Fugen-Beläge und welliger Bodenaufbau)
  - wahlweise Boden-Schwelle bei glatten/ebenen und festen Boden-Belägen (z.B. PVC, Parkett).



Besondere Hinweise:

Glasdicke:  $\geq 6$  mm

Zusätzliche Durchbrüche im Türblatt  $\varnothing \leq 20$  (z.B. Türspion-Einbau) sind dauerhaft elastisch abzudichten.

Sie müssen den Anlagen 1 bis 6 des allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

Rauchschtür DIN 18095-RS-1  
Rauchschtür RS-1 "Teckentrup DF"  
Dichtungsmittel-Übersicht und  
besondere Hinweise

(Ergänzungen zu den Darstellungen von Anlagen 1 bis 5)

Anlage 6  
zum allgemeinen  
bauaufsichtl. Prüfzeugnis  
Nr.: P-3155/1458-MPA BS